

Informationen zu den Antragsunterlagen und dem weiteren Verfahren zur Zulassung von Untersuchungsstellen und der Aufnahme in die Landesliste

Folgende Antragsunterlagen sind dem formlosen schriftlichen Antrag nach § 15 Abs. 4 und Abs. 5 TrinkwV 2001 beizufügen und einzureichen an:

Landesuntersuchungsamt
Referat 21
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz

Antragsunterlagen:

- Anschrift des Labors; Angabe des verantwortlichen Leiters der Untersuchungsstelle und seines Stellvertreters (Name, Tel., Fax., E-Mail)
- Organigramm der Untersuchungsstelle verbunden mit einer Information über organisatorische Zusammenhänge wie: -Verantwortlichkeiten, Weisungsbefugnisse, Einbindung in andere Organisationseinheiten oder Dachorganisationen
- Name und Unterlagen über die fachliche Eignung (Ausbildungsnachweise und Berufserfahrung) des Laborleiters/Prüfleiters im Bereich Trinkwasser und der jeweiligen Vertretung
- Belege über Berufsqualifikation des Personals incl. Probennehmer (auch externe, und hier: Nachweis der vertraglichen Bindung an den Antragsteller), Angaben zur Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung
- Liste der Prüfgebiete (physikalische, chemisch-physikalische, chemische, mikrobiologische und sensorische Untersuchungen, Probenahme) mit den dazugehörigen Parametern und Prüfverfahren bzw. Probennahmenvorschriften
- Akkreditierungsurkunde (inkl. aller mitgeltenden Anlagen)
- Erlaubnis nach § 44 IfSG bei mikrobiologischen Untersuchungen
- ggf. Liste der Unterauftragnehmer unter Angabe der beauftragten Bereiche
- Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen in den letzten 3 Jahren
- Unabhängigkeits-, Unparteilichkeits- und Integritätserklärung des Labors sowie Verpflichtungserklärung, alle beantragten Prüfbereiche selbstständig durchzuführen
- Einverständniserklärung, dass das Landesuntersuchungsamt (LUA) im Bedarfsfall jederzeit berechtigt ist, eine unangemeldete Laborbegehung durchzuführen

- Einverständniserklärung zu: Speicherung der Antragsdaten, - Veröffentlichung von Name, Anschrift, akkreditierte Parameter, - Weitergabe sämtlicher für die Aufnahme in die Liste notwendiger Daten an die zuständigen Stellen anderer Bundesländer

Die unabhängige Stelle prüft die Antragsunterlagen. Im Bedarfsfall kann eine kostenpflichtige Laborbegehung notwendig sein

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zulassung und Aufnahme in die Landesliste durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF).

Die Entscheidung über die Zulassung und Aufnahme in die Landesliste wird dem Antragsteller durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt bekanntgegeben.

Die Veröffentlichung der Landesliste erfolgt auf den Internetseiten des MULEWF und des LUA.